

GROSSER RAT

GR.15.120-1

VORSTOSS

Motion Dr. Lukas Pfisterer, Aarau (Sprecher), und Thierry Burkart, Baden, vom 23. Juni 2015 betreffend Stärkung der Demokratie und Vermeidung von verzögerndem Rechtsschutz nach Volks- und Parlamentsentscheiden zu konkret festgelegten Bauprojekten

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat die nötigen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, damit der Rechtsschutz nach positiven Volks- und Parlamentsentscheiden zu konkreten, genügend bestimmt festgelegten Projekten von Kanton und Gemeinden verwesentlich wird. Der Rechtsschutz darf insbesondere nicht missbraucht werden, um unterlegene politische Opposition immer wieder vorzubringen. Namentlich soll aufgezeigt werden, ob und wie der Instanzenzug für Bewilligungen bzw. Rechtsmittel auf zwei verkürzt werden kann.

Begründung:

Fälle wie das Fussballstadion Aarau, die Umfahrung Mellingen, die Südwestumfahrung Brugg oder die Ausweitung des Auenschutzparks Aargau bei Riethem ("Chly Rhy") haben jüngst Möglichkeiten für persönlich motivierte Verzögerungen, ja Missbräuche des Rechtsschutzes zulasten der Demokratie gezeigt.

Es geht um Vorhaben, die Kanton und Gemeinden in Projekten, Gestaltungsplänen usw. genügend bestimmt festlegen. Es gilt, bei solchen Vorhaben die Demokratie zu stärken und dennoch den nötigen Rechtsschutz zu wahren. Sowohl die Volks- wie auch die Rechte von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, von Eigentümerschaften, Nachbarn, Verbänden usw. sind einzuhalten. Selbstverständlich sind die Vorgaben des Bundesrechts, insbesondere des Bundesgerichtsgesetzes, und der Kantonsverfassung einzuhalten. Aber mehrfach das gleiche Thema auf verschiedenen Ebenen zu diskutieren, geht sehr weit oder zu weit. Teilweise schränkt das Baugesetz solche doppelten Vorbringen deshalb bereits heute ein, so bei Strassenbauprojekten (§ 95 Abs. 3 BauG).

Der Regierungsrat möge eine Auslegeordnung der Möglichkeiten zur Verwesentlichung des Rechtsweges, vorab zur Straffung und Beschleunigung, mit Vor- und Nachteilen erarbeiten. Er soll dabei die Regelungen und die Praxis des Bundes sowie anderer Kantone mit berücksichtigen, von denen der Aargau gewinnen und lernen kann.

Zu erwägen ist beispielsweise, den Instanzenzug von heute drei (Gemeinderat, Regierungsrat, bzw. Departement und Verwaltungsgericht) auf zwei Instanzen zu verkürzen. Das hiesse, die Vorbereitungsarbeit des Rechtsdienstes des Regierungsrats (mit Tatsachenermittlung und Augenscheinen) mit dem heutigen Verwaltungsgericht zu einer einzigen Instanz zusammenzuführen, nach dem Vorbild des Handelsgerichts in handelsrechtlichen Angelegenheiten oder des Verwaltungsgerichts in Vergabesachen. In Frage kommt dann, auf der Nutzungsplanstufe, ein neues Instrument eines Projektplans zu schaffen, der Vorhaben genug bestimmt festlegt, sodass die Einwendungs- und Beschwerdeberechtigten ihre Betroffenheit frühzeitig erkennen und im Planverfahren geltend machen

können und müssen, nicht nachher im Rechtsschutzprozess gegen die Projektgenehmigung; der Gestaltungsplan kann dazu ein Vorbild sein. Möglich ist es ferner, den Rechtsschutz vor dem politischen Entscheid zu gewähren, damit er nicht im Nachhinein missbraucht werden kann. Denkbar ist es zu versuchen, das Rechtsmissbrauchsverbot gesetzlich zu schärfen, Fristen für die Verfahrensabläufe, Prioritäten der Rechtsmittelbehandlung und strengere Kostenvorschriften, ein Verbot der Prozessfinanzierung durch Dritte unter Schadenersatzfolge einzuführen, usw.

Mitunterzeichnet von 17 Ratsmitgliedern